



Zugang zu den neuen Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX

Dr. Michael Konrad

28. September 2021

Die Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe stellen die personenzentrierten Fachleistungen der Eingliederungshilfe dar.

Sie werden aus dem Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe in Teil 2 SGB IX erbracht.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung.



§ 113 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 zu erbringen sind. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur sozialen Teilhabe sind insbesondere:

2. Assistenzleistungen

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den § 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.



Eingliederungshilfe ist Personen zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (unveröffentlichter BTHG-Entwurf)

Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann. Näheres wird über eine Personenkreisverordnung geregelt (Vorschlag der Arbeitsgruppe § 99 SGB IX)



Der Begriff der **Assistenz** wurde neu definiert:

Er umfasst die fachliche Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags unabhängig vom Ort der Leistungserbringung.

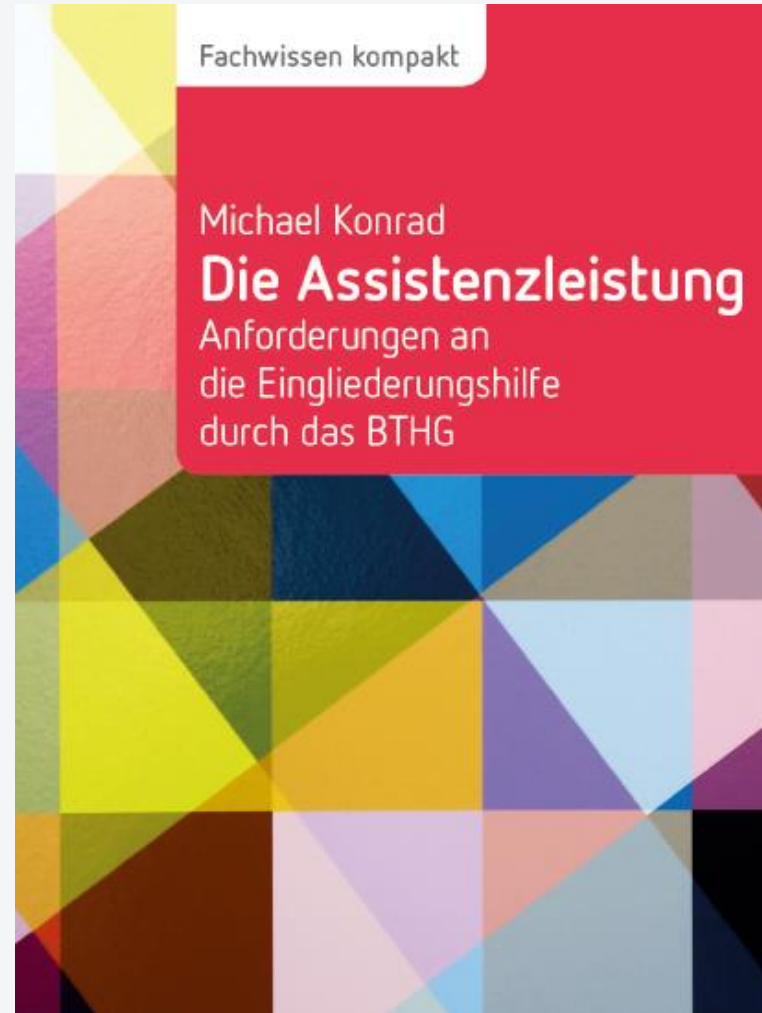
Die Assistenzleistungen sollen die gesellschaftliche Teilhabe trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung sicherstellen.

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere

- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
- sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.



Literaturvorschlag

Die Assistenzleistungen können als:

- einfache Assistenz (1.) oder als
- qualifizierte Assistenz (2.) erbracht werden.

Leistungen der qualifizierten Assistenz können nur von Fachkräften mit mindestens 3-jähriger Ausbildung erbracht werden.

Die Leistungen zur Gestaltung sozialer Beziehungen und zu persönlichen Lebensplanung sind grundsätzlich qualifizierte Assistenzleistungen.

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. **Die Leistungen umfassen:**

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

In der Gesetzesbegründung finden sich klare Vorgaben, wie die qualifizierte Assistenzleistungen erbracht werden sollen.

Diese sind an der Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung orientiert und erfordern insbesondere bei Menschen mit seelischen und geistigen Beeinträchtigungen eine hohe fachliche Qualifikation.

Der Begriff der Assistenz bringt in Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über- /Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen, auch ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck.

Die Leistungsberechtigten sollen dabei unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund wird konsequenterweise auch die Beziehungsgestaltung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern neu bestimmt.« (BT-Drucksache 18/9522, S. 261).



Die selbstbeschafften Leistungen des persönlichen Budgets sind dementsprechend den Leistungen der einfachen Assistenz (§ 78 Absatz 2 Nummer 1 vorbehalten und können im Rahmen eines Ehrenamts von Menschen mit wesentlicher Behinderung (Absatz 5) erbracht werden.

§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Die Leistungen

- Zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5
- Zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
- Zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.



Für die Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen bedarf es einer Leistungsvereinbarung zwischen einem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Besteht eine Leistungsvereinbarung ist der Leistungserbringer verpflichtet, die im Gesamtplan festgestellten Leistungen zu erbringen.

§ 123 SGB IX Allgemeine Grundsätze

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und mit § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur erbringen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden.

(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.

Der Gesamtplan bestimmt den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Er muss auch den Wunsch nach selbstbeschafften Leistungen berücksichtigen (4).

Er bestimmt sich aus der Bedarfsermittlung und der individuellen Teilhabeplanung.



§ 121 SGB IX Gesamtplan

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- (2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit 1. dem Leistungsberechtigten, 2. einer Person seines Vertrauens....
- (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung....

Für die Bedarfsermittlung und die Teilhabeplanung haben die Träger der Eingliederungshilfe systematische Instrumente und Arbeitsprozesse einzusetzen.

Diese müssen den Bedarf individuell und funktionsbezogen erheben.

Der störungsspezifische Zugang ist nicht mehr zulässig.



§ 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen (...)

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht
- welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen
- welche Leistungen im Sinne einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind

Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Teilhabebedarf über ein Instrument zu ermitteln, das sich an der ICF orientiert.

Das Instrument muss durch die Landesregierungen bestimmt werden, so dass 16 verschiedene Instrumente existieren.



§ 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes erfolgt durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:



Die Beschreibung der nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivitäten und Partizipation bietet einen direkten Anschluss an die in § 78 SGB IX beschriebenen Assistenzleistungen.

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



Ein Teilhabeplan muss immer erstellt werden, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind.

Bei Menschen mit wesentlicher seelischer oder geistiger Behinderung ist das regelhaft der Fall.

Im Teilhabeplan müssen die Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang so festgestellt werden, dass sie nahtlos ineinander greifen. (wie aus einer Hand)

§ 19 Teilhabeplan

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich oder elektronisch so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.



Für den Träger der Eingliederungshilfe gelten ergänzende Vorschriften für das Teilhabeplanverfahren.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit genauerer Vorgaben genutzt, da das SGB IX auch das Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe ist.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat damit die Verpflichtung, Rehabilitationsleistungen anderer Leistungsgesetze (z.B. SGB V) zu planen, für die er die Kosten nicht zu tragen hat.



§ 21

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.



Im Gesamtplanverfahren sind die grundsätzliche Beteiligung der leistungsberechtigten Person, die Ermittlung ihrer Wünsche und Ziele sowie die Beteiligung einer Person ihres Vertrauens (auf Wunsch der leistungsberechtigten Person) verpflichtend.

§ 117 SGB IX Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien (....) f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

Im Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW des Landes Baden-Württemberg wurden die Berücksichtigung der gesamten ICF sowie die Dokumentation der Ziele und Wünsche der leistungsberechtigten Person integriert.

Dadurch wird die Feststellung der Assistenzleistungen in einer Teilhabeplankonferenz mit Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Leistungsanbieter ermöglicht.

Die Feststellung der Leistungen bedarf entsprechender Leistungserbringer am Wohnort der leistungserbringenden Person.



1. Die Beeinträchtigung der Körperfunktionen (ICF, S 39–154)
2. Die Ermittlung der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistung gemäß § 117 Absatz 2 SGB IX
3. Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) (ICF, S. 155–217)
4. Umweltfaktoren (ICF, 218–265)
5. Personenbezogene Faktoren (nicht klassifiziert,)



...derzeit in Druck –
erscheint Okt. 21

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Michael Konrad

Konrad Counseling

Beratung sozialer Leistungsträger und -erbringer

konrad-counseling@outlook.de